

## GLOBALER LIEFERANTENKODEX

Dieser Globale Lieferantenkodex dient als Leitlinie für die Tätigkeit aller Lieferanten von Wilsonart. Der Begriff „Lieferanten“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die Dienstleistungen für Wilsonart erbringt oder sonstige Güter an Wilsonart liefert, sowie Lieferanten, die Dienstleistungen für Wilsonart erbringen, die in direktem Zusammenhang mit der Erlangung, Aufrechterhaltung oder Förderung von Geschäften oder der Durchführung von Angelegenheiten für Wilsonart stehen, einschließlich unter anderem, Supply-Chain-Partnern, Beratern, Wiederverkäufern, Auftragnehmern und sonstigen professionellen Dienstleistern.

Wilsonart verpflichtet sich in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit seinen Lieferanten, einen Verhaltenskodex im Bereich Arbeitsbedingungen für Beschäftigte, Gesundheit und Sicherheit, Umweltmanagement, Geschäftsethik und soziale Unternehmensverantwortung zu erfüllen. Wir haben unsere Richtlinien aktualisiert, um die Kommunikation über die Werte von Wilsonart und darüber, inwiefern diese auch unsere Lieferanten betreffen, zu vereinfachen.

Hintergrund: Unser Ziel ist es, eine bessere Arbeitswelt zu schaffen. Um diesem Ziel gerecht zu werden, werden wir weiterhin eng mit unseren Lieferanten zusammenarbeiten, um die Art und Weise, wie wir und unsere Lieferantenbasis wichtige Fragen angehen und bewältigen, kontinuierlich zu verbessern. Unsere überarbeiteten Erwartungen und Mindeststandards, die im beigefügten Dokument aufgeführt sind, sind nicht nur das Ergebnis der weltweiten Zunahme der Regulierung in bestimmten Fragen, sondern auch der steigenden Erwartungen unserer Kunden und einer breiteren Öffentlichkeit.

Wir bei Wilsonart schätzen die Beziehung zu unseren Lieferanten und legen Wert auf die Zusammenarbeit mit und die Unterstützung von unseren Lieferanten, um unsere gemeinsamen Ziele zu erreichen. Die Leistung eines Lieferanten und die Einhaltung hoher Geschäftsstandards ist ein wichtiger und integraler Bestandteil der Wertschöpfungskette von Wilsonart. Wilsonart fördert und erwartet die Anwendung hoher rechtlicher, ethischer, umwelt- und mitarbeiterbezogener Standards innerhalb unseres eigenen Unternehmens und bei unseren Lieferanten.

Unser Engagement für Integrität und Professionalität ist in unserem Globalen Lieferantenkodex niedergelegt, der klare Standards für unser gesamtes Geschäftsgebaren vorsieht. Wir sind der Ansicht, dass Abweichungen von oder Verstöße gegen den Globalen Lieferantenkodex inakzeptabel sind und dass unsere Kunden oder Lieferanten sich in der Lage fühlen sollten, Probleme anzusprechen, ohne Vergeltungsmaßnahmen oder Diskriminierung befürchten zu müssen.

Die Mindeststandards für das Geschäftsgebaren, das wir von all unseren Lieferanten erwarten, sind folgende:

- 1. Einhaltung von Gesetzen:** Lieferanten müssen alle für sie geltenden Gesetze und Vorschriften vollständig einhalten.

























**2. Ethik:** In all unseren Geschäftsbeziehungen erwarten wir den höchsten Standard an Integrität. Jegliche Form von Korruption, Erpressung, Bestechung (einschließlich Schmiergeldzahlungen) und Veruntreuung ist strengstens untersagt und kann zur sofortigen Kündigung und zu rechtlichen Schritten führen:

2.1 Lieferanten dürfen keiner Person Geld oder Wertgegenstände anbieten oder zur Verfügung stellen, wenn die Umstände darauf hindeuten, dass das Geld oder der Wertgegenstand ganz oder teilweise an eine andere natürliche oder juristische Person weitergegeben wird, um Einfluss auf offizielle Handlungen zu nehmen oder einen Geschäftsvorteil zu erlangen.

2.2 Von Lieferanten wird erwartet, dass sie die relevanten Richtlinien von Wilsonart für Geschenke und Bewirtung verstanden haben, bevor sie dem Personal von Wilsonart Geschenke und/oder geschäftliche Bewirtung anbieten oder zur Verfügung stellen. Geschenke oder Bewirtung dürfen Mitarbeitern oder Vertretern von Wilsonart niemals unter Umständen angeboten werden, die den Anschein erwecken, unangemessen zu sein.

2.3 Lieferanten müssen alle geltenden Handels- und Kontrollgesetze und Vorschriften bezüglich Einfuhr, Ausfuhr, Wiederausfuhr oder Transfer von Waren und Dienstleistungen (einschließlich Software und Technologie) einhalten. Sämtliche Rechnungen und Zoll- oder ähnliche Unterlagen, die Wilsonart oder staatlichen Behörden im Zusammenhang mit Transaktionen übermittelt werden, an denen Wilsonart beteiligt ist, müssen eine präzise Beschreibung der gelieferten Waren und Dienstleistungen und deren Preis enthalten.

2.4 Lieferanten dürfen keine Preise, Kosten oder sonstigen wettbewerbsrelevanten Informationen weitergeben oder austauschen und keine unerlaubten Absprachen bezüglich einer angebotenen, ausstehenden oder aktuellen Beschaffung von Wilsonart mit anderen externen Parteien von Wilsonart treffen.

2.5 Lieferanten dürfen nur Unterauftragnehmer oder andere Dritte einsetzen, die alle geltenden Gesetze und Vorschriften erfüllen und dieselben (Mindest-)Standards befolgen, die in diesen Richtlinien festgelegt sind.

**3. Arbeitsmanagement:** Es sollten Richtlinien vorhanden sein, die der Verpflichtung des Lieferanten zu den Punkten 3.1-3.13 Ausdruck verleihen, und, sofern relevant, sollten Verbesserungsprogramme existieren:

3.1 Freiheit von Zwangsarbeit, Schuldknechtschaft und Menschenhandel:

Jede Beschäftigung muss freiwillig und vom Beschäftigten frei gewählt sein. Den Beschäftigten muss es jederzeit freistehen, ihre Beschäftigung zu kündigen (unter Einhaltung angemessener und bezahlter Kündigungsfristen) und sie dürfen keinerlei Zwang oder Einschränkung zum Beispiel durch Einbehaltung ihrer Original-Reisepässe, Personalausweise oder Geldkautionen unterliegen. Lieferanten und ihre Unterauftragnehmer müssen ihren Beschäftigten die Bedingungen ihres Beschäftigungsverhältnisses vollumfänglich offenlegen.

ARBORITE<sup>™</sup>

 BUSHBOARD

DURCON.

 KML  
designer finishes

LAMINART<sup>™</sup>

Mermaid<sup>™</sup>

 polyrey<sup>™</sup>

 Ralph Wilson

RESOPAL<sup>®</sup>

Shore<sup>®</sup>

 TechniStone

Wetwall<sup>™</sup>

Es darf keine Schuldnechtschaft geben. Arbeit muss fair vergütet werden und darf nicht zur Tilgung einer Schuld dienen (z.B. infolge betrügerischer Anwerbepraktiken).

Lieferanten und ihren Unterauftragnehmern ist es untersagt, Zwangs- oder Pflichtarbeit in Form von Sklaverei, Gefängnisarbeit, Schuldnechtschaft oder Zwangsarbeit zu nutzen und Menschenhandel zum Zwecke von Zwangs- oder Pflichtarbeit zuzulassen.

**3.2 Personalvermittlung:** Wenn von einem Lieferanten Personalvermittlungsagenturen/Vermittler eingesetzt werden, dann muss dieser die gebotene Sorgfalt aufwenden und ein ordnungsgemäßes Management betreiben, um sicherzustellen, dass die Risiken der Ausbeutung von Beschäftigten, wie zum Beispiel Schuldnechtschaft, wirksam vermindert werden. Lieferanten müssen außerdem sicherstellen, dass Arbeitssuchenden und Beschäftigten weder direkt noch indirekt und weder ganz noch teilweise Gebühren oder Kosten in Rechnung gestellt werden, die direkt mit Rekrutierungs- oder Arbeitsvermittlungsleistungen in Verbindung stehen. Zum Beispiel dürfen Beschäftigte zur Erlangung einer Beschäftigung nicht verpflichtet werden, dem Arbeitgeber oder dessen Agenturen Rekrutierungsgebühren oder ähnliche Gebühren zu bezahlen, zu deren Zahlung der Beschäftigte gesetzlich nicht verpflichtet ist. Der Lieferant und seine Unterauftragnehmer müssen außerdem sicherstellen, dass externe Rekrutierungsagenturen (einschließlich Personalvermittler) die in diesen Richtlinien vorgesehenen Anforderungen erfüllen. Sofern ein Lieferant oder Unterauftragnehmer Arbeitnehmer einsetzt, die über eine Agentur beschäftigt sind, müssen der Lieferant und seine Unterauftragnehmer sicherstellen, dass die Agentur alle geltenden Arbeitsgesetze und -vorschriften einhält. Angemessene Nachweise über diese Tätigkeiten sind Wilsonart auf Anfrage innerhalb einer angemessenen Frist zur Verfügung zu stellen.

**3.3 Kinderarbeit:** Lieferanten müssen die örtlichen Gesetze bezüglich des Mindestalters für die Erwerbstätigkeit einhalten und dürfen weder direkt noch indirekt an Kinderarbeit beteiligt sein.

**3.4 Löhne und Sozialleistungen:** Für das gesamte Personal muss mindestens der gesetzliche Mindestlohn eingehalten werden; Beschäftigte müssen klare Gehaltsinformationen erhalten; ungerechte Lohnabzüge als Disziplinarmaßnahme sind nicht zulässig.

**3.5 Arbeitszeit:** Die Arbeitszeit einschließlich Pausen muss gemäß dem nationalen oder örtlichen Recht begrenzt sein. Überstunden müssen freiwillig sein, dürfen die reguläre Beschäftigung nicht ersetzen und müssen fair vergütet werden.

**3.6 Vereinigungsfreiheit, Tarifverhandlungen oder parallele Mittel:** Beschäftigte haben das Recht, einer Gewerkschaft beizutreten oder eine Gewerkschaft zu gründen, ohne Diskriminierung oder Einschüchterung befürchten zu müssen. Wenn die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Tarifverhandlungen gesetzlich eingeschränkt sind, sollten Beschäftigte das Recht haben, parallele Mittel zu entwickeln.

ARBORITE<sup>™</sup>

 BUSHBOARD

DURCON.

 KML  
designer finishes

LAMINART<sup>™</sup>

Mermaid<sup>™</sup>

 polyrey<sup>™</sup>

 Ralph Wilson

 RESOPAL<sup>®</sup>

Shore<sup>®</sup>

 TechniStone

Wetwall<sup>™</sup>

3.7 Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und Arbeitsbedingungen: Eine sichere und hygienische Arbeitsumgebung mit Sensibilisierung für branchenspezifische Gefährdungen ist bereitzustellen. Beschäftigte sind angemessen zu schulen.

3.8 Reguläre Beschäftigung: Alle Beschäftigten sollten ein schriftliches Dokument erhalten, aus dem ihre Beschäftigungsbedingungen gemäß den örtliche Gesetzen hervorgehen. Wir erwarten, dass alle Einstellungen und Beendigungen von Beschäftigungsverhältnissen auf faire Weise erfolgen.

3.9 Keine grobe oder unmenschliche Behandlung: Lieferanten müssen Misshandlung, Androhung von Misshandlung und sexuelle oder sonstige Belästigung oder Einschüchterung verbieten. Lieferanten müssen allen Beschäftigten innerhalb ihres Betriebs und ihrer Lieferkette einen Beschwerdemechanismus für Beschäftigungspraktiken zur Verfügung stellen, über den Beschwerden anonym und ohne Furcht vor Vergeltungsmaßnahmen vorgebracht werden können. Lieferanten müssen alle vorgebrachten Beschwerden untersuchen und angemessene Maßnahmen ergreifen.

3.10 Untervergabe: Wenn die Ausführung von Dienstleistungen für Wilsonart durch autorisierte Unterauftragsvergabe unterstützt wird, dann muss der Lieferant durch folgende Kontrollen bestätigen, dass der Unterauftragnehmer die Mindestanforderungen von Abschnitt 3 dieses Dokument erfüllt:

- Der Lieferant muss die erforderlichen Schritte einleiten, um die arbeitsrechtlichen Risiken im Betrieb und in der Lieferkette der Unterauftragnehmer zu erkennen und zu überwachen.
- Der Lieferant muss das Recht erlangen, den Betrieb der Unterauftragnehmer durch Audits zu überprüfen.
- Aufzeichnungen von durchgeführten Audits bei Unterauftragnehmern müssen auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.
- Der Lieferant muss schriftliche Vereinbarungen mit Unterauftragnehmern schließen, die sicherstellen, dass jede weitere Untervergabe durch das unterbeauftragte Unternehmen (a) genehmigt wird und (b) die in diesem Dokument aufgeführten Standards erfüllt.

3.11 Recht auf Prüfung: Lieferanten müssen das Recht erlangen, ihre Lieferanten durch Audits zu überprüfen, um die Arbeitsbedingungen und den Umfang der Einhaltung der Arbeitnehmerrechte zu beurteilen. Aufzeichnungen von Audits der Lieferkette des Lieferanten sind auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

3.12 Reaktion auf Vorfälle: Lieferanten müssen mindestens folgende Maßnahmen ergreifen, wenn ein Fall von Zwangsarbeit, Schuldknechtschaft, Menschenhandel oder Kinderarbeit identifiziert wird:

- Offenlegung des Vorfalls/hohen Risikos gegenüber den zuständigen Behörden.
- Offenlegung des Vorfalls/hohen Risikos gegenüber Wilsonart.
- Ergreifung von angemessenen Abhilfemaßnahmen.

3.13 Gebotene Sorgfalt bezüglich moderner Sklaverei: Wilsonart erwartet von seinen Lieferanten, dass sie das inhärente Risiko moderner Sklaverei in ihrer Lieferkette aktiv im Auge behalten

(dies umfasst auch Zertifizierungen durch Dritte in Bezug auf Menschenrechte und die Einhaltung sozialer Standards). Neben anderen Untersuchungsmethoden erwarten wir, dass dies die Beauftragung von Menschenrechtsexperten umfasst, die zeitweise, jedoch nicht seltener als jährlich Validierungsprüfungen bei Lieferanten mit hohem Risiko durchzuführen.

Neben den oben genannten Mindestanforderungen muss der Lieferant einen Mindeststandard für Menschenrechte definieren, der in allen Jurisdiktionen gilt, und demonstrieren, wie dessen Einhaltung gefördert und überwacht wird. Dieser Standard muss sich mindestens auf die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte beziehen.

**4. Diversität und Inklusion:** Unsere Beschaffungsentscheidungen, Verträge und das Management von Lieferantenbeziehungen spiegeln die Prinzipien der Diversität und Inklusion (einschließlich Chancengleichheit) wider und fördern diese, indem versucht wird sicherzustellen, dass Lieferanten Beschäftigte oder Vertragsparteien nicht aufgrund ihres Geschlechts, ihrer Geschlechtsidentität/Ausdruck ihrer Geschlechtlichkeit, ihres Familienstands, ihrer Rasse, ihrer ethnischen Herkunft oder Nationalität, ihrer Behinderung, ihrer Religion, ihrer sexuellen Orientierung, ihres Alters oder ihrer Teilzeitbeschäftigung ungerecht behandeln, belästigen oder diskriminieren. Lieferanten müssen sämtliche geltenden Antidiskriminierungsgesetze erfüllen. Unsere Lieferanten werden im Ausschreibungs- und Einkaufsprozess fair und gleichberechtigt behandelt, wobei Entscheidungen auf Grundlage von klaren Auswahlkriterien getroffen werden:

4.1 Wilsonart erwartet von seinen Lieferanten, dass sie über Richtlinien verfügen, die Diskriminierung/Mobbing und Belästigung aufgrund von sexueller Orientierung, ethnischer Herkunft und Geschlechtsidentität/Ausdruck der Geschlechtlichkeit ausdrücklich verbieten. Darüber hinaus werden Lieferanten dazu angehalten, Nachweise über Diversitäts- und Inklusionsschulungen unter anderem zur sexuellen Orientierung und Geschlechteridentität/Ausdruck der Geschlechtlichkeit zu führen.

4.2 Wir erwarten, dass alle Lieferanten sich nach Kräften bemühen, diverse Unternehmen, die um die Lieferung von Waren und Dienstleistungen konkurrieren, als bevorzugte Lieferanten des Lieferanten und/oder von dessen Unterauftragnehmern einzusetzen. Gemäß den Bestimmungen ihrer Vereinbarung mit Wilsonart verpflichten sich Lieferanten, alle geltenden Vorschriften von Regulierungsbehörden sowie sämtliche örtlichen Diversitätsregelungen und -programme einzuhalten.

4.3 Wir setzen uns dafür ein, diversen Unternehmen bei der Bewerbung um die Lieferung von Waren und Dienstleistungen gleiche Chancen einzuräumen, zum bevorzugten Lieferanten und/oder Unterauftragnehmer der Organisation zu werden. Wilsonart engagiert sich für die Entwicklung und das Wachstum von diversen Unternehmen, um eine bessere Arbeitswelt zu schaffen und Netzwerke zu erweitern, um vertrauensvolle und bereichernde Beziehungen aufzubauen.

4.4 Wilsonart erwartet von Lieferanten, dass sie gleichwertige Richtlinien zur Förderung der Diversität in ihren Lieferketten besitzen und bei diversen Unternehmen einkaufen. Lieferanten erklären sich bereit, sich nach Kräften zu bemühen, diverse Lieferanten einzusetzen und Wilsonart auf Anfrage entsprechende Nachweise vorzulegen.

 ARBORITE<sup>™</sup>

 **BB**  
BUSHBOARD

 DURCON.

 **KML**  
designer finishes

 LAMINART<sup>™</sup>

 Mermaid<sup>™</sup>

 polyrey<sup>™</sup>

 Ralph Wilson

 RESOPAL<sup>®</sup>

 Shore<sup>®</sup>

 TechniStone

 Wetwall

**5. Umweltverträglichkeit:** Wilsonart erwartet von seinen Lieferanten ein klares Verständnis der Umweltrisiken, Umwelteinflüsse und Pflichten im Zusammenhang mit den von Ihnen gelieferten Produkten und Dienstleistungen:

5.1 Lieferanten sollten wirksame Umweltrichtlinien, Umwelterklärungen oder Umweltprogramme zur Minderung von Umweltrisiken besitzen, deren Umsetzung auf allen Ebenen des Unternehmens erkennbar ist.

5.2 Lieferanten sollten Prozesse besitzen, die sicherstellen, dass ihr Betrieb alle geltenden Umweltgesetze erfüllt. Alle erforderlichen Umweltauflagen, Genehmigungen und Registrierungen sind einzuholen, aufrechtzuerhalten und gemäß den darin vorgesehenen Bedingungen und Anforderungen zu erfüllen.

5.3 Die Umweltleistung sollte regelmäßig gemessen, überwacht und überprüft werden. Lieferanten sollten sich bemühen, ihre Umweltleistung kontinuierlich durch praktikable Maßnahmen zu verbessern und nach Möglichkeit führende Praktiken anwenden.

5.4 Lieferanten sollten praktische Anstrengungen vornehmen, um den Verbrauch von Energie, Wasser und Rohstoffen zu minimieren. Diese sollten nach Möglichkeit erneuerbar sein oder aus nachhaltigen Quellen stammen.

5.5 Chemikalien, Abfälle und sonstige Materialien, die eine Gefährdung für Menschen oder die Umwelt darstellen, müssen identifiziert, gekennzeichnet und so verwaltet werden, dass ihre sichere Handhabung, Bewegung, Lagerung, Verwendung, Wiederverwertung, Wiederverwendung und Entsorgung gewährleistet ist.

5.6 Luftemissionen von flüchtigen organischen Chemikalien, Aerosolen, ätzenden Stoffen, Feinstaub, ozonabbauenden Stoffen, Treibhausgasemissionen und Verbrennungsnebenprodukten aus dem Betrieb, sind zu bestimmen, routinemäßig zu überwachen, zu kontrollieren und vor der Freisetzung gemäß den Anforderungen der örtlichen Gesetze und Vorschriften zu behandeln. Lieferanten müssen die Leistung ihrer Luftemissionskontrollsysteme routinemäßig überwachen.

5.7 Lieferanten müssen sich nach Kräften bemühen, Abfälle zu eliminieren oder deren Menge zu reduzieren und Abfallmaterialien nach Möglichkeit erneuern oder recyceln. Die Handhabung, Lagerung, Bewegung, Behandlung und Entsorgung sämtlicher Abfälle muß entsprechend den geltenden Vorschriften und auf umweltverträgliche Weise erfolgen.

5.8 Lieferanten sollten die Umweltkriterien und -leistung von Lieferanten ihrer eigenen Lieferkette berücksichtigen und diese zur Einhaltung von Mindeststandards verpflichten.



5.9 An Wilsonart gelieferte Produkte und Dienstleistungen sollten Optionen beinhalten, die Umwelteinflüsse durch Verwendung von umweltfreundlichen Technologien, Prozessen und nachhaltigen Materialien etc. reduzieren.

**6. Governance:** Wilsonart führt gegebenenfalls jährliche Compliance-Umfragen durch, um die Einhaltung dieses Globalen Lieferantenkodex zu überprüfen. Wilsonart erwartet jedoch von seinen Lieferanten, dass sie ihre täglichen Managementprozesse hinsichtlich des Globalen Lieferantenkodex aktiv überprüfen und überwachen und Wilsonart auf Anfrage entsprechende Nachweise vorliegen.

**Mit Wilsonart zusammenzuarbeiten bedeutet, dass der Lieferant den Globalen Lieferantenkodex von Wilsonart anerkennt und sich verpflichtet, seine Geschäftsbeziehung mit Wilsonart gemäß diesen Bedingungen zu gestalten. Wilsonart behält sich das Recht vor, die Geschäftsbeziehung mit Lieferanten zu beenden, die nicht bereit sind, diesen Globalen Lieferantenkodex einzuhalten.**

Gültig ab Januar 2025